

**Bodenbezogene Verwertung
eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts**

2 **Lieferschein für die Lieferung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts**
nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
Hinweis: Dem Lieferschein sind als Anlage sämtliche Lieferscheine (Kopien) über die bei der Gemischherstellung
oder Kompostherstellung eingesetzten Klärschlämme beizufügen.

2.1 Lieferschein-Nummer: Lieferschein-Datum:

2.2 Gemischhersteller oder Komposthersteller
(Name, Anschrift):
Standort der Anlage zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung
(Name und Anschrift der Betriebsstätte):.....

2.3 Klärschlammherzeuger des zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung eingesetzten Klärschlammes
(Name, Anschrift; im "Fall der Abgabe qualitätsgesicherter Materialien Angabe aller Klärschlammherzeuger, deren
Klärschlämme zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung eingesetzt wurden):
.....

2.4 Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)
(Name, Anschrift):

2.5 Bodenbezogene Angaben

2.5.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

2.5.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV:

2.5.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 32
Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV
(Name, Anschrift):

2.5.4 Datum der Probenahme: Analyse-Nummer:

2.5.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV
Der Boden mit einem pH-Wert von und einem Phosphatgehalt von mg/kg
Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)		Zink (Zn)	
Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)			
Polychlorierte Biphenyle (PCB)				Benzo(a)pyren (B(a)P)			

2.5.6 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:
.....

2.5.7 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder
organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
 ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis
ist beizufügen).

2.6 Klärschlammbezogene Angaben:
Die zur Gemischherstellung oder Kompostherstellung insgesamt eingesetzte Klärschlammmenge
umfasst Kubikmeter/ Tonnen Klärschlamm mit einem
Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse). Zur
Gemischherstellung oder Kompostherstellung wird/wurde folgender Klärschlamm nach Anlage 3
Abschnitt 1 Nummer 2.1 AbfKlärV eingesetzt:

Lieferschein-Nummer:, Lieferschein-Datum:
(Wurden weitere Klärschlämme eingesetzt: Bitte die jeweilige Lieferschein-Nummer und das
jeweilige Lieferschein-Datum angeben).

2.7 Angaben zu den Materialien, die zur Herstellung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts
nach § 2 Absatz 7 oder 8 AbfKlärV eingesetzt wurden (Art, Bezugsquelle, Anfallstelle, Bezugszeitpunkt
und Bezugsmenge in unvermischter Form mit Angabe in Kubikmeter, Tonnen, Prozent Trockenmasse):
.....

2.8 Angaben zum Klärschlammgemisch oder Klärschlammkompost

2.8.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

(Name, Anschrift):

2.8.2 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

2.8.3 Ergebnisse der Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse - FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse - TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
Phosphor (P _{ges})		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid - CaO)		

Stoffbezeichnung	Grenzwert (mg/kg TM)	Schadstoffgehalt	
		< GW	(mg/kg TM)
Arsen (As)	40		
Blei (Pb)	150		
Cadmium (Cd)	1,5		
Chrom (Cr)			
Chrom(VI) (Cr ^{VI})	2		
Kupfer (Cu)	900		
Nickel (Ni)	80		
Quecksilber (Hg)	1,0		
Thallium (Tl)	1,0		
Zink (Zn)	4.000		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX)	400		
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1,0		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹ , Kongener	28:	0,1	
	52:	0,1	
	101:	0,1	
	138:	0,1	
	153:	0,1	
	180:	0,1	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ² , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) - in ng TE/kg TM	30		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC - als Summe der Einzelsubstanzen Perfluoroctansäure [PFOA] und Perfluoroctansulfonsäure [PFOS])	0,1		

¹ Systematische Nummerierung der PCS-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

² Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

- 2.8.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV)

 2.8.5 Die Untersuchung des Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
 2.8.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:
 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.
 2.9 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)
 2.9.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung
 (Name, Anschrift):
 2.9.2 Qualitätszeichennehmer ist
 der Gemischhersteller oder Kornposthersteller nach Nummer 2.2.
 eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die das Klärschlammgemisch oder den Klärschlammkompost eines Gemischherstellers oder Kornpostherstellers behandelt oder verwertet
 (Name, Anschrift):
 2.9.3 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost erfüllt die Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass

- das hergestellte Klärschlammgemisch
 der hergestellte Klärschlammkompost

aus meiner Anlage (Name und Anschrift der Betriebsstätte):

nach den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls bestehenden ergänzenden Vorgaben der zuständigen obersten Landesbehörde auf Böden verwertet werden kann.

.....

(Datum)

.....
 (Unterschrift des Gemischherstellers/Kompostherstellers)

- 2.10 Bestätigung der Abgabe des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts nach § 18 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV
 Gemischhersteller oder Komposthersteller
 (Name, Anschrift):
 Heute habe ich Kubikmeter/ Tonnen
 Klärschlammgemisch
 Klärschlammkompost
 mit einem Klärschlammanteil von Prozent (das entspricht Tonnen Klärschlamm Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer, Lieferschein-Datum:, zur Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden des Klärschlammnutzers in der Gemarkung Flur, Flurstücksnummer, Größe: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigefügt werden) abgegeben.
 Das Klärschlammgemisch oder der Klärschlammkompost wurde
 unmittelbar nach Anlieferung aufgebracht/ingebracht.
 nach § 13 AbfKlärV zur späteren Auf- oder Einbringung bereitgestellt.
 Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)
 (Name und Anschrift):

Beförderer des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts

(Name, Anschrift):

Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs, soweit der Transport auf der Straße erfolgt:

.....

(Datum)

(Unterschrift des Gemischherstellers/Kompostherstellers)

2.11 Bestätigung der Anlieferung und der Auf- oder Einbringung des Klärschlammgemischs oder des Klärschlammkomposts nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV

Klärschlammnutzer (als Nutzer des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts)

(Name, Anschrift):

Heute habe ich vom Gemischhersteller oder Komposthersteller

(Name, Anschrift):

..... Kubikmeter/ Tonnen

Klärschlammgemisch

Klärschlammkompost

mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer, Lieferschein-Datum:, zur Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden

mit landwirtschaftlicher Nutzung

bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

Größe: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigefügt werden) erhalten.

Die Lieferung erfolgte aufgrund der Anzeige vom

Die Auf- oder Einbringung des Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist am erfolgt durch

(Name, Anschrift):

Die nach § 14 Absatz 2 AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift des Klärschlammnutzers)